

Satzung der „Christian-Wolff-Gesellschaft für die Philosophie der Aufklärung“

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Christian-Wolff-Gesellschaft für die Philosophie der Aufklärung“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Philosophie im Zeitalter der Aufklärung sowie die Erforschung ihrer wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Bedeutung für die Gegenwart. Der Verein fördert insbesondere die Erforschung (a) der Philosophie von Christian Wolff, seiner Schüler und Kritiker, (b) der Philosophie der Aufklärung in Geschichte und Gegenwart, (c) der Friedrichs-Universität Halle (Saale) und der Stadt Halle als Orte der Aufklärung sowie (d) der geistes- und ideengeschichtlichen Voraussetzungen der Philosophie der Aufklärung.
2. Der Zweck des Vereins wird vor allem verwirklicht durch:
 - a. die Organisation und Förderung von wissenschaftlichen sowie von gemeinverständlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Publikationen und Forschungsprojekten,
 - b. Maßnahmen, die die Bedeutung von Christian Wolff und seines Einflusses auf die Philosophie in der Öffentlichkeit herausstreichen,
 - c. Kooperationen mit anderen Gesellschaften, Institutionen und Personen aus aller Welt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Über die Erstattung von Kosten an Mitglieder entscheidet der Vorstand.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zielsetzung unterstützt und seine Satzung anerkennt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung zur Mitgliedschaft.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um die Philosophie von Christian Wolff oder um die Philosophie der Aufklärung besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstands.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
6. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten. Sie sind bei Eintritt unverzüglich und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 1. März zu entrichten.
2. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, kann seine Mitgliedschaft durch einen Beschluss des Vorstandes beendet werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Vorsitzenden oder vertretungsweise vom Zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom Ersten Vorsitzenden, vertretungsweise vom Zweiten Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters entgegen. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie mindestens zwei

Kassenprüfer für den Kassenbericht. Sie berät über zukünftige Projekte der Gesellschaft. Sie beschließt:

- a. die Genehmigung des Kassenberichts,
 - b. über die Entlastung des Vorstandes,
 - c. über den Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr,
 - d. über die Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - e. über Beschwerden wegen Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. über etwaige Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
 6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
 7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der Schriftführer und entweder ein weiteres Mitglied oder drei weitere Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils auf vier Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihr Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von drei Wochen durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Ist eine Emailadresse des Vorstandsmitglieds bekannt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
6. Den Vorsitz in der Sitzung führt der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands bei einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in dem Falle

beschließen, dass mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Die Satzung ist auf der Gründungsversammlung der Gesellschaft am 24. Januar 2017, dem 338. Geburtstag von Christian Wolff, im Stadtmuseum Halle (Christian-Wolff-Haus) beschlossen worden.

Halle (Saale), 24. Januar 2017.

Geänderte Fassung vom 21. November 2017.